

Vorlage Nr.: 72	4 / 2013	öffentlich
-----------------	----------	------------

zur 14. Sitzung der Zweckverbandsversammlung der Bergischen Volkshochschule –
 Zweckverband der Städte Solingen – Wuppertal für allgemeine und berufliche Weiterbildung
 sowie Familienbildung am 13.12.2013

Betrifft: TOP 5: Änderung der Entgeltordnung der Bergischen Volkshochschule
--

Beschlussvorschlag:

Die Entgeltordnung der Bergischen Volkshochschule wird wie folgt geändert:

Paragraph	Derzeit gültige Fassung	Neufassung
§ 6	1) Schüler/innen, Studierende, Auszubildende, Personen, die ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr absolvieren sowie Freiwillige im Sinne des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst erhalten auf Nachweis bei der Anmeldung eine Entgeltermäßigung von 50%. 2) Inhaber/innen eines Solingenpasses, eines Wuppertalpasses, Bezieher/innen von Hilfen zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II erhalten auf Nachweis bei der Anmeldung eine Ermäßigung von 50%.	(1) Auf Nachweis bei der Anmeldung erhalten eine Entgeltermäßigung von 50 % <ul style="list-style-type: none"> a. Schüler/innen b. Vollzeit-Studierende c. Auszubildende d. Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr absolvieren e. Freiwillige im Sinne des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst f. Inhaber/innen eines Solingen- oder Wuppertalpasses g. Bezieher/innen von Hilfen zum Lebensunterhalt h. Empfänger/innen von Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II

Der bisherige § 6 Abs. 3 wird Absatz 2.
 Der bisherige § 6 Abs. 4 wird Absatz 3.

Die Änderungen werden wirksam für Veranstaltungen, die ab dem 01.01.2014 beginnen.

gez. Ernst Schneider
 Vorstandsvorsteher

Mit der Änderung wird einerseits eine klarere sprachliche Fassung der bislang auf zwei Absätze verteilten Ermäßigungstatbestände erreicht, andererseits sollen Änderungen bei zwei Tatbeständen erfolgen, nämlich:

- **Ermäßigung für Studierende**

Mit der klarstellenden Regelung soll erreicht werden, dass die Ermäßigung nicht von Personen in Anspruch genommen werden kann, die lediglich ein Teilzeit- oder gar Gasthörerstudium absolvieren. Für diesen Personenkreis darf regelmäßig unterstellt werden, dass er – anders als Vollzeit-Studierende – über Einkünfte z.B. aus Erwerbsarbeit verfügt und daher auf die Ermäßigung nicht angewiesen ist, um Weiterbildungsmaßnahmen besuchen zu können. Mit der Klarstellung werden künftig Diskussionen mit Personen, die z.B. ein Seniorenstudium absolvieren, vermieden.

- **Ermäßigung für Empfänger/innen von Arbeitslosengeld I**

Für diesen Personenkreis gibt es bislang bei der Bergischen Volkshochschule keine Entgeltermäßigung. Es wird für sinnvoll erachtet, diesem Personenkreis durch Einräumen einer Entgeltermäßigung den Besuch von Weiterbildungsmaßnahmen zu erleichtern und damit den Prozess der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu befördern.

Finanzielle Auswirkungen:

Die klarstellende Regelung zum Studierenden-Status wird ohne (negative) finanzielle Auswirkungen bleiben.

Hinsichtlich der aktuellen Inanspruchnahme von Weiterbildungsveranstaltungen durch Empfänger/innen von Arbeitslosengeld I liegen (mangels Erhebung) keine statistischen Daten vor.

Es ist aber davon auszugehen, dass aktuell Kurse (auch ohne Entgeltermäßigung) von diesem Personenkreis besucht werden. In diesem (unbekannten) Umfang würden sich – ceteris paribus – durch die Änderung künftig Mindererlöse ergeben. Es ist beabsichtigt, die Neuregelung offensiv zu vermarkten, mit dem Ziel, mindestens im vergleichbaren Umfang, Neukund/innen zu gewinnen. Es wird mithin davon ausgegangen, dass sich auch hierdurch keine (negativen) finanziellen Auswirkungen ergeben werden.